OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153680/6/JS

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M S, vertreten durch Rechtsanwalt x, vom 19.10.2022 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Spital am Pyhrn vom 20.9.2022, Zahl: 6/46c-2022, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Formularansuchen vom 21.7.2022 beantragte die Bauwerberin L, x, die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Mehrparteienhauses mit 12 Wohnungen + Nebengebäude“ auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x S. Nach den Einreichunterlagen erfolgt die Versickerung der Niederschlagswässer durch Sickerschächte und -mulden am Baugrundstück selbst. Das Baugrundstück ist als Wohngebiet gewidmet.

1.2. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. x2 (darin inneliegend Grundstück Nr. x3) und Nr. x4, alle Grundbuch x S, die im Norden (Grundstück Nr. x2) und Osten (Grundstück Nr. x4) unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.9.2022 erteilte die belangte Behörde die Baubewilligung für das Bauvorhaben unter Auflagen. Dem Bauvorhaben liegt dabei ein Konzept zur Niederschlagswasserverbringung und ein Hangwasserkonzept zu Grunde. Das Bauvorhaben ist auch Gegenstand eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darauf nahm auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Wildbach- und Lawinenverbauung) in seiner Stellungnahme vom 24.8.2022, in welcher keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben wurden, Bezug.

1.4. In der gegen den Baubewilligungsbescheid erhobenen Beschwerde vom 19.10.2022 wandte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) ein, dass geschützte subjektive Rechte der Beschwerdeführerin durch die beantragte Bebauung im 30-jährlichen Hochwassergebiet massiv beeinträchtigt werden würden. Durch die beantragte Bebauung, der damit verbundenen Bodenversiegelung und der Flächenerhöhung samt Schutzdämmen bzw. Steinschlichtungen bestehe eine massive und gesetzwidrige Erhöhung der Gefahrenlage für das flussabwärts liegende Grundstück der Beschwerdeführerin in Form von massiverer Überflutung im Falle eines Hochwassers und bei starken Niederschlagsereignissen aufgrund wegfallender Retentionsfläche sowie zusätzlicher Um- bzw. Zuleitung von Wassermassen aus dem Niederschlags-, Hang- und Hochwasser. Darüber hinaus bestehe nach § 21 Abs. 1a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ein absolutes Baulandwidmungsverbot für Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie für rote Zonen und rot schraffierte Zonen. Das gegenständliche Bauvorhaben liege zur Gänze im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich und Teile der Baumaßnahmen auch noch zusätzlich in der „roten Zone“ (Sohlgurte mit Steinschlichtung). Durch das Bauverbot in der „roten Zone“ ergebe sich eine Unmöglichkeit des Hochwasserschutzprojekts. Die belangte Behörde habe es zusätzlich unterlassen, Fakten hinsichtlich des

Klimawandels für die gegenständliche Region einzuholen, insbesondere seien Verstärkungen des Niederschlags im Alpenvorland zu erwarten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die darin enthaltenen Einreichunterlagen der Bauwerberin zum Bauvorhaben, sowie durch Beischaffung von Auszügen aus dem Grundbuch und dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die Grundstücke der Parteien.

2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2.1. Die Feststellungen zum Bauvorhaben (Punkt 1.1.) basieren auf den erwähnten Einreichunterlagen der Bauwerberin sowie einem Auszug aus dem Flächenwidmungsplan im Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.2.2. Die Feststellungen zu den Grundstücken der Beschwerdeführerin (Punkt 1.2.) ergeben sich aus den beigeschafften unbedenklichen Auszügen aus dem Grundbuch und DORIS.

2.2.3. Die Feststellungen zum angefochtenen Bescheid (Punkt 1.3.) stützen sich wiederum auf die Einreichunterlagen, Unterlagen aus dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zu GZ: BHKIWA-2022-518446 und die erwähnte Stellungnahme des Bundesministeriums im Verfahrensakt der belangten Behörde. Anzumerken ist zu den Beschwerde-ausführungen, dass nach dieser Stellungnahme des Bundesministeriums die Einreichplanung auf die Vorgaben aus der Wasserrechtsbewilligung abgestimmt wurde, das geplante Wohnobjekt und Nebengebäude – die Gegenstand des Baukonsenses sind – außerhalb der „roten Gefahrenzone“ errichtet werden und in dieser das Urgeländeniveau für einen Abflusskorridor bestehen bleibt.

2.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 1.4. geben lediglich die entscheidungswesentlichen Teile der verfahrensgegenständlichen Beschwerde wieder.

2.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde aus rechtlichen Überlegungen zurückzuweisen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde (vgl. VwGH 30.9.2020,

Ra 2019/10/0070). Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikels 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0054).

3.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach Z 1 par. cit. kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt ist. Dies ist bei den beiden Nachbargrundstücken Nr. 171 und 172 der Beschwerdeführerin unstrittig der Fall.

3.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv- öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 28.8.2020, Ra 2020/05/0032). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 29.5.2020, Ra 2020/05/0049). Das Landesverwaltungsgericht darf hingegen in einem solchen Fall keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens eines Bauwerbers nach der Oö. BauO 1994 ist daher für einen Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht – nur eingeschränkt zur Geltendmachung der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten möglich (vgl. VwGH 9.10.2019, Ra 2019/05/0281).

3.4. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle des angefochtenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten

Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für die Beschwerdeführerin als Nachbarin – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht – nur eingeschränkt möglich. Vielmehr ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in der Parteibeschwerde der Beschwerdeführerin dahingehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines der Beschwerdeführerin nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

3.5. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

3.6. Zu den Einwendungen der Beschwerdeführerin im Einzelnen:

3.6.1. Der prominente Einwand der Beschwerdeführerin, ihre Nachbargrundstücke würden infolge der Bebauung des Baugrundstückes bei Hochwasserereignissen massiv (erhöht) beeinträchtigt werden, erweist sich als unzulässig im Sinn des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, da einem Nachbarn nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Baubewilligungsverfahren keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte hinsichtlich Gefährdungen seiner Liegenschaft infolge von Naturgewalten, wie etwa Hochwasser, zukommt, weil diese Fragen lediglich öffentliche Interessen berühren (Auch der in der Beschwerde erwähnte § 21 Abs. 1a Oö ROG 1994 wendet sich nach seiner Intention an die hoheitlichen Raumplanungsorgane). Die Beschwerdeführerin hat daher - unter baurechtlichen Gesichtspunkten - kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darauf, dass bei baulichen Maßnahmen darauf zu achten wäre, dass die im Katastrophenfall für ihre Nachbargrundstücke zu erwartenden Naturgefahren, etwa Bedrohung durch Hochwässer, keine quantitative Veränderung erfahren. Der Hochwasserschutz ist

nicht von der Baubehörde, sondern – wie auch in concreto für das Bauvorhaben – von der Wasserrechtsbehörde wahrzunehmen (vgl. VwGH 23.5.2018, Ra 2017/05/0033; VwGH 29.5.2018, Ra 2018/06/0045; VwGH 29.1.2013, 2011/05/0042).

3.6.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Oö. BauO 1994 steht dem Nachbarn weiters hinsichtlich von Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern nur insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zu, als damit Immissionen, d.h. schädliche Einflüsse auf das benachbarte Grundstück, zur Debatte stehen. Sofern Niederschlagswässer bei der Ableitung von einem Grundstück mittels einer baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück gelangen könnten, besteht sohin ein Mitspracherecht des Nachbarn (vgl. VwGH 2.9.1998, 97/05/0143). Dies wird im vorliegenden Fall aber gerade durch die projektierte Versickerung auf Eigengrund verhindert, sodass der Beschwerdeführerin kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht zukommt.

3.6.3. Auch der Einwand der Beschwerdeführerin in Bezug auf Starkregen-ereignisse verfängt nicht, zumal einem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück (etwa in Form von Hangwässern) ebenfalls kein Mitspracherecht in einem - baupolizeilichen - Genehmigungsverfahren nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zusteht (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193; VwGH 29.1.2002, 2000/05/0057).

3.7. Da die Beschwerdeführerin sohin in ihrer Beschwerde kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht im Sinn des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 geltend machte, ist die Parteibeschwerde mangels eines Mitspracherechtes und damit einer Beschwerdelegitimation im Sinne des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG der Beschwerde-führerin als im Ergebnis unzulässig zurückzuweisen. Mangels Geltendmachung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes der Beschwerdeführerin war auch die Widmung des Baugrundstückes nicht entscheidungswesentlich, weshalb verfassungsrechtliche Überlegungen zur Anwendung des Flächenwidmungsplanes insoweit nicht anzustellen waren

3.8. Da die Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte gehen (vgl. VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282) und eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten – wie dargetan – in der Beschwerde nicht geltend gemacht wurden, verfängt auch der Einwand der Beschwerdeführerin, die belangte Behörde habe es unterlassen, Fakten hinsichtlich des Klimawandels für die gegenständliche Region und der damit einhergehenden Änderung der Niederschlagsmengen einzuholen, schon aus diesem Grund nicht.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Einwendungen der Beschwerdeführerin von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack